

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 2 – BiLArEM

Nr.	Tenzorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
6	2.1.1	!	<i>Anwendungsbereich</i> <i>Der bilanzielle Ausgleich für TR, deren Anschlussnetzbetreiber ein Übertragungsnetzbetreiber ist bzw. die den Regelungen der SOGL unterliegen und somit RD1.0 zuzuordnen sind, erfolgt im Planwertmodell.</i>	Klarstellung
2	2.1.2	-	Die Höhe des bilanziellen Ausgleichs wird dem EIV und dem LF im A96-Redispatchabrufdokument als Zeitreihen inkl. der liefernden und der empfangenden Bilanzkreispaare durch den ANB mitgeteilt.	Die vorhergehende Regelung war nicht eindeutig. Zum einen deckte sie den Fall einer RD-Aktualisierung innerhalb einer Viertelstunde nicht ab, zum anderen wird bei RD 1.0 nicht immer ein Sollwert übermittelt.
1	2.3.1	-	Bis zum [01.01.2031] sollen mindestens alle SR, die zu einer Verbesserung der Effizienz der Engpassbehebung im Übertragungsnetz beitragen können, Regelleistung bereitstellen, sowie Anlagen über 10 MW Anschlussleistung , in das Planwertmodell überführt werden.	Die aktuelle Regelung lässt viel Interpretationsspielraum. Für eine planbare Umsetzung sollte wenigstens für Anlagen die systemstützend Regelleistung bereitstellen, sowie ab einer bestimmten Größe die Pflicht bestehen, dass Netzbetreiber diese in das Planwertmodell überführen müssen.
3	2.3.2	-	Eine Zuordnung zum Prognosemodell von SR, die bereits dem Planwertmodell zugeordnet wurden, ist nur bei einem Lieferantenwechsel möglich.	Eine Zuordnung einer SR durch den ANB in das Prognosemodell, die sich bereits im Planwertmodell befunden hat, ist nicht zulässig , da dies auf LF/EIV Seite einen zusätzlichen Umstellungsaufwand bedeutet und wesentliche Vertragsgrundlagen zwischen SR und LF/EIV verändert. Lediglich bei einem Wechsel des LF/EIV wird eine Rückfalloption benötigt, für den Fall, dass die Überführung der SR / das Aufsetzen der Prozesse zwischen ANB und neuem LF/EIV längere Zeit in Anspruch nimmt.
8	4	!	Die Stammdaten sind durch die PQ Leistung von Anlagen zu ergänzen	Die Stammdaten sind durch die PQ-Leistung der Anlagen zu ergänzen, damit auch NB die noch keine Planungsdaten verarbeiten können eine Information drüber haben, dass eine Anlage sich potentiell in der Regelleistungsvorhaltung befindet. Diese Information ist bei Abrufen vom NB entsprechend zu berücksichtigen. Die Ergänzung wäre nicht notwendig, wenn alle NB Planungsdaten verarbeiten könnten.
7	6.1.5	-	SR sind energieträgerscharf zu bilden.	Wie ist mit Innovationsausschreibungsanlagen zu verfahren? Diese Anlagen verfügen häufig über eine zentrale Steuerung.
4	6.3.1	-	Die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG erfolgt in der Regel max. einmal je Viertelstunde je Redispatch-Maßnahme	Aktualisierungen der Abrufdokumente durch den NB müssen möglich sein. Sehr häufige Aktualisierungen innerhalb einer Viertelstunden erhöhen die Prozessgenauigkeit jedoch kaum und verursachen auf Vermarkterseite im Prognosemodell erhöhte Aufwände und erhöhte Vermarktungsrisiken. Eine Aktualisierung je Viertelstunde, mit der letzten Aktualisierung 30 Min vor Beginn der Maßnahme ist akzeptabel.

5	6.3.1	-	Die Abrufprozesse im Prognosemodell sehen vor, dass in der Regel spätestens 30 Minuten vor Beginn der Gültigkeit eines Redispatch-Abrufs die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG dem LF zugeht. Zusätzliche Aufwände, die durch Aktualisierungen die weniger als 30 min vor Beginn der Redispatchmaßnahme erfolgen, sind dem BKV zu erstatten.	Wenn die Regelprozesse im Prognosemodell vom NB nicht eingehalten werden können, entstehen dem LF/BKV zusätzliche Kosten für den Bilanzkreisausgleich. Besonders bei Ex-Post Aktualisierungen entsprechen die Kosten der Ausgleichsenergie. Diese zusätzlichen Kosten sind nicht durch die aktuellen Regeln des finanziellen Ausgleichs abgedeckt (BDEW Formel). Da der Schaden direkt beim BKV entsteht, sollte auch die Erstattung an den BKV gehen und nicht wie im Regelprozess nach §14 Abs. 1b EnWG an den Anlagenbetreiber. Alternativ könnten auch die Differenzmengen in den Bilanzkreis des NB übertragen werden. Sollte hier keine Ergänzung erfolgen, ist zu befürchten, dass weiterhin eine Vielzahl von Maßnahmen oder Änderungen von Maßnahmen unter Nichtberücksichtigung der Fristen erfolgen. Es sind zudem entsprechende Anreize zu schaffen, die NB incentivieren die Fristen einzuhalten.
9				